

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
<p>Stadttheimatspfliegerin</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p>1. Im Bereich des Spitals wird in der älteren Literatur der Sitz eines früheren Königshofes vermutet. Auch wenn diese These bisher weder widerlegt noch wesentlich belegt werden konnte, besteht nun mit dem Bau der Tiefgarage und der Grabung in bisher ungestörte Bodenregionen die Möglichkeit über die Ursprünge der Stadt wesentliches zu erfahren. Ich bitte daher um ausführliche Einbeziehung der Bodendenkmalpflege. Es ist sicherlich eine der wenigen, wenn nicht die einzige Möglichkeit auf lange Zeit hier Klarheit zu bekommen und damit Licht in die Entstehung und/oder frühe Entwicklung unserer Stadt Amberg zu bringen.</p> <p>2. Der Abbruch des nördlichen Teils des „Eckertbaues“ ist insgesamt begrüßenswert, da die Viergeschossigkeit und damit die Höhe des Hauses eine Fehlentwicklung in diesem Altstadtbereich darstellt. Er wirft jedoch für die Spitalkirche, den Zugang zur Orgelempore und vor allem den Zugang zum Dachstuhl, große Probleme auf. Bisher waren die o.g. Bereiche über Treppenhaus und Flure des „Eckertbaues“ im 1.OG und 3.OG erschlossen. Bei einem Teilabbruch muss daher nicht nur die Erschließung des verbleibenden „Eckertbaues“ neu geregelt werden, es muss auch die Erschließung von Empore und Dachstuhl der Spitalkirche gesichert sein.</p> <p>Amberg, 16.08.14 Ort, Datum</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i> Unterschrift, Dienstbezeichnung</p> </div>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist folgendes bereits festgehalten:</p> <p>Denkmalschutz: Aufgrund der Lage in der historischen Altstadt von Amberg und der Nähe zur historischen Stadtmauer, ist bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Bodendenkmälern und archeologischen Befunden zu rechnen. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränken. Bei Funden ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes erforderlich. Um eine Verzögerung des Bauvorhabens durch Ausgrabungen zu vermeiden, wird eine rechtzeitige Rücksprache mit der Denkmalschutzbehörde empfohlen.</p> <p>Die zu erhaltende Zugänglichkeit der Orgelempore und des Dachstuhles sind im Bebauungsplan leider nicht festsetzbar, sind jedoch bei den Planungen im Bereich des Hochbaus zu beachten und werden dort einfließen.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Freiwillige Feuerwehr

Es sind im Bebauungsplanaufstellungsverfahren keine Planänderungen vorgesehen.

Stellungnahme

Die uns übergebenen Unterlagen wurden eingesehen. Sofern zu unserer Stellungnahme und den Absprachen mit der Stadtplanung keine weiteren Abweichungen erfolgen sind unsererseits keine weiteren Aussagen erforderlich.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Amberg, 01.08.2014
Ort, Datum


Unterschrift, Dienstbezeichnung
Stefan Meißner

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
---	---

Industrie- und Handelskammer

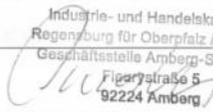
Stellungnahme

Da die vorgelegten Planungen laut Auskunft des Referats für Stadtentwicklung und Bauen in wichtigen Punkten bereits wieder überarbeitet werden, verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme. Auf unsere grundsätzlichen Ausführungen in der Stellungnahme vom 20.02.2014 nehmen wir Bezug

Im Rahmen der weiteren Überarbeitung der Planungen für das Sanierungsgebiet „K“ sollten aus Sicht der IHK die Überlegungen für die zukünftige Nutzung des Kinos „Ringtheater“ überprüft werden. Nach der Eröffnung des neuen Multiplexkinos wird eine wirtschaftlich erfolgreiche Nutzung des Ringtheaters als Kino nicht mehr möglich sein.

Da in der Amberger Innenstadt ein Bedarf an Räumen für ein zusätzliches kulturelles Angebote besteht, könnte dafür in dem Kinogebäude eine Lösung geschaffen werden. Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb wird jedoch sein, dass dort eine Nutzung und Bewirtung der Gäste über 22:00 Uhr hinaus möglich ist. Wir schlagen deshalb vor, dass bei den weiteren Planungen für die Nutzung des Areals geprüft wird, ob die Voraussetzungen dafür in dem Kinogebäude geschaffen werden können .

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen


 Industrie- und Handelskammer
 Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
 Geschäftsstelle Amberg-Sulzbach
 Fiebertstraße 5
 92224 Amberg

Amberg, 12. August 2014
Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung
 Diplom-Betriebswirt (FH) Johann Schmalzl
 Leiter der Geschäftsstelle Amberg-Sulzbach

Die Stellungnahme an dieser Stelle soll und kann nur zum aktuellen Bebauungsplanentwurf Stand: 02.06.2014 erfolgen.

Die Umnutzung des Kinos wird zur Zeit von Seiten der Stadtverwaltung diskutiert— Das Kinogebäude und Teile der Innenausstattung stehen in der Denkmalschutzliste (Akten-Nr. D-3-61-000-429 - Lichtspielhaus Ring-Theater - zweigeschossiges und quadratisches Gebäude mit flachem Mansarddach und diagonal gestelltem, ovalem Kinosaal, 1954 von Edwin Gräf) Bei einer Nutzungsänderung ist dies sowie die bauordnungsrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Ziel der Entwicklung ist es Wohnen und Gewerbe nebeneinander zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln um eine Lebendigkeit der Altstadt zu erreichen.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Katholisches Stadtdekanat

keine Äußerung

Stellungnahme

An sich keine Beanstandungen.
 Aus stadtplanerischer Sicht bzw. aus ästhetischen Gründen sollte ernsthaft die Alternative erwogen werden, die historisch wie architektonisch wertvolle Spitalkirche als freistehendes Bauobjekt zur Geltung zu bringen - nachdem der Eckertbau in seiner jetzigen Form ohnehin nicht erhalten bleiben soll und ein (Teil-) Abriss geplant ist.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Katholisches Dekanat Amberg-Ensdorf
 - Der Dekan -
 Maiteserplatz 4 · 92224 Amberg
 Tel.: 0 96 21 / 49 35 0 · Fax: 49 35 35
 E-Mail: pfarrer@amberg-st-georg.de

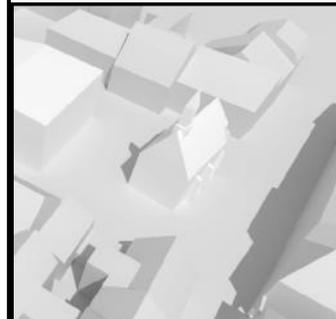
Amberg, 7.8.2014
 Ort, Datum

M. Hammer, Dekan
 Unterschrift, Dienstbezeichnung

Die Freistellung der Spitalkirche ist aus Sicht der Stadtheimatpflegerin nicht wünschenswert. (Siehe Ausschnitt Ihrer Stellungnahme vom 18.02.2014, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren eingegangen ist.)

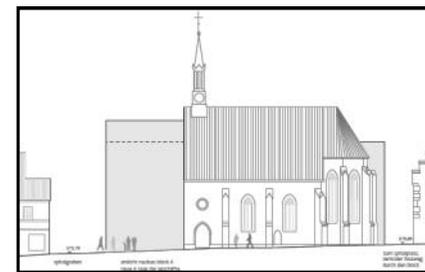
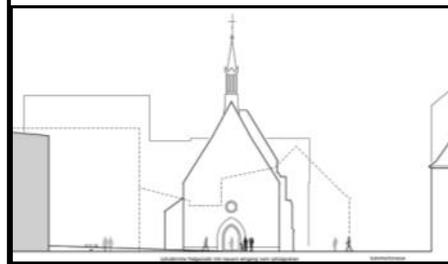
Der Teilabriss des sog. Eckertbaues ergibt sicherlich optisch kein zufriedenstellendes Ergebnis. Bei weitergehenden Planungen in diesem Bereich ist unbedingt darauf zu achten, dass die Kirche nicht freigestellt wird. Spitalkirchen waren grundsätzlich „eingebaut“.

Amberg 18.02.14
 J. ... Stadtheimatpflegerin



Es handelt sich um eine Kirche, die dem früheren Bürgerspital zugeordnet und im Ensemble eingebaut war. (vgl Urkataster Angang 4 Seite 6) Das Stadtentwicklungsamt kommt ebenso wie die in Auftrag gegebene städtebauliche Untersuchung durch die Architekten Wittfoht aus Gründen der Platzgestaltung und Raumbildung in diesem Bereich zum Ergebnis, dass eine Freistellung der Spitalkirche nicht erstrebenswert ist.

Bei den durch eine Freistellung anfallenden Veränderungen des Westgiebels wäre der Denkmalschutz zu berücksichtigen.



Ansichten aus der Studie Eckertbau am Bürgerspitalareal Amberg ; Stand: 26.05.2014 - Wittfoht Architekten

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p><u>Zum Bebauungsplan:</u> Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nimmt den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis und erkennt positiv an, dass der Inhalt des Bebauungsplans sich nun wieder in Richtung Wettbewerbsergebnis bewegt. Leider sind die Empfehlungen der Preisgerichtssitzung noch immer nicht weiter verfolgt worden. In Protokoll hieß es: „[...] Tarnzahl 2011 [...] Nicht ganz überzeugend ist die Dachausbildung mit flachem Sattel und Graben, auch wenn diese aus einer Gesamtform abgeleitet wird. [...] Empfehlungen des Preisgerichts: Das Preisgericht empfiehlt einstimmig, die Arbeit mit der Tarnnummer 1011 mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, unter Berücksichtigung der Anmerkungen aus der schriftlichen Beurteilung [...]“.</p> <p>Der vorliegende Entwurf wird deshalb vom BLfD weiterhin abgelehnt. Bedenken werden nicht zurückgestellt.</p> <p>Das BLfD weist darauf hin, dass evtl. die durch den Stadtrat bzw. dessen Ausschüsse geforderten Nutzungsänderungen sich nicht mit der notwendigen altstadtgerechten Weiterentwicklung des Entwurfes vertragen. Hier sollten ggf. Korrekturen vorgenommen werden. Aus Sicht des BLfD ist auch eine Unterschreitung der Nutzungen aus dem Wettbewerb zu prüfen.</p> <p>Das BLfD empfiehlt den B-Plan bis zur Klärung der o.g. Punkte und bis zur Klärung der Fassadengestaltung zurückzustellen. Dass der B-Plan auch bis zur Fassadengestaltung zurückgestellt werden sollte, ergibt sich daraus, dass mit dem B-Plan Baurecht geschaffen wird. Die überaus schwierige Fassadengestaltung sollte im Sinne der Altstadt Amberg vor Erteilung des Baurechts geklärt werden.</p> <p>Zur Anlage 4, Begründung weisen wir darauf hin, dass die Altstadt von Amberg ein durch die Haager Liste geschütztes Ensemble ist. Es greift zu kurz, wenn bei der Bestandaufnahme lediglich auf die Spitalkirche und die Steintafeln verwiesen wird. Bei der Abschätzung der durch die Änderung verursachten Beeinflussung ist die Aussage „nicht negativ betroffen“ in Bezug auf das Ensemble nachvollziehbar zu begründen. Der Aussage „nicht negativ betroffen“ kann das BLfD nicht folgen.</p>	<p>Dachausbildung : Nach § 14 der Baugestaltungssatzung sind Abweichungen möglich, hiervon wurde im Rahmen des Wettbewerbs gebrauch gemacht. Eine Festlegung der Dachneigung erfolgt jedoch auch in der Baugestaltungssatzung der Stadt Amberg nicht.</p> <p>Nutzungsänderung / Unterschreitung der Nutzung: Die vom Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses am 17.02.2011 beschlossene Nutzungsänderung hin zu mehr Dienstleistungsflächen bzw. Einzelhandelsflächen in Kombination mit Wohnen entspricht den vorhandenen und angestrebten Nutzungen der Altstadt.</p> <p>Fassaden: Die detaillierte Gestaltung der Fassaden ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Gestaltungssatzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes in Ihr werden die Details der Fassadengestaltung geregelt. Eine Aussage zur Fassadengestaltung kann nicht getroffen werden, da für Block A und B keine Bauanträge vorliegen.</p> <p>Altstadt Amberg Haager Liste: Es wurde lediglich die Beeinträchtigung der Tafel und der Spitalkirche als gering eingestuft und durch die Verminderungsmaßnahmen im Verlauf daher als nicht negativ betroffen bewertet - Der Wettbewerb wurde von Seiten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz durch Frau Dr. Sahler als Sachverständige Beraterin mitgetragen, dadurch wurde von einer nicht negativen Beeinflussung des Ensembles ausgegangen.</p> <p>Zurückstellung: Eine Zurückstellung des Bebauungsplanes ist trotz ihrer Einwände, die durch die Abwägung relativiert wurden nicht erstrebenswert, da dringend anstehende Umbaumaßnahmen verzögert würden.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Eine Zurückstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist auf Grundlage der Abwägung aus Sicht des Stadtentwicklungsamtes nicht notwendig.

Zum Flächennutzungsplan:

Da der Flächennutzungsplan auf den Bebauungsplan abgestimmt ist, kann das BLfD diesen auf Grund der Bedenken zum Bebauungsplan nicht befürworten. Wir bitten um Zurückstellung des Flächennutzungsplans bis zur abschließenden Klärung der Gestaltung des Areals. Welche Funktion der FNP hat, ist dem BLfD bewusst.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden bereits vollständig berücksichtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gregor Schlicksbier

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
---	---

Referat 3 Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht

Amt 3.27 Abfallberatung

In der Innenstadt waren noch nie Flächen zur Wertstoffentsorgung vorgesehen, was das Amt für Abfallwirtschaft schon länger als Defizit bewertet, da die Bewohner der Innenstadt damit gegenüber den Bewohnern der übrigen Stadtteile benachteiligt sind und einen höheren Aufwand in Sachen Wertstoffentsorgung betreiben müssen.

Im Rahmen einer angestrebten Barrierefreiheit in der Innenstadt und von städtischen Einrichtungen ist ein zu Fuß erreichbarer Unterflurcontainer mit Einfüllöffnungen in gut erreichbarer Höhe (Einfüllhöhe rund 85 cm) wichtiger Bestandteil eines stimmigen Konzeptes und bietet Bevölkerungsgruppen wie Senioren, Familien mit Kindern, behinderten Menschen, nicht motorisierten Anwohnern große Vorteile.

Die Gestaltung eines großen Teils der Innenstadt, sprich des Sanierungsgebiets K, bedeutet eine einmalige Chance, ein Defizit zu beseitigen und Barrierefreiheit vom Papier in die Realität zu bringen und sollte nicht ungenutzt verschenkt werden.

Eine Wertstoffsammelstelle in der Innenstadt muss aufgrund der Gegebenheiten höhere Anforderungen hinsichtlich Ästhetik, Lärmemissionen, Sauberkeit und Zugänglichkeit erfüllen, als reguläre Standorte. Aus diesem Grund hält das Amt für Abfallwirtschaft höhere Ausgaben für Unterflurcontainer gerechtfertigt, zudem diese Art der Standorte Einzelfall-Lösungen sind. Die Einrichtung einer Wertstoffsammelstelle als regulärer Containerstandort (oberirdisch) in der Innenstadt wird vom Sachgebiet 3.27 nicht befürwortet.

Gegen die Bedenken einer erhöhten Belastung der Anwohner durch einen derartigen Standort sprechen folgende Punkte:

1. Das Stadtbild wird durch die ansprechende Optik der Unterflursysteme nicht gestört.
2. Dieser Standort in der fußläufigen Innenstadt würde aufgrund der Rahmenbedingungen hauptsächlich durch die Innenstadtbewohner, unter optimalen Voraussetzungen sogar hauptsächlich zu Fuß oder mit dem Rad genutzt werden.
3. Das gezielte Anfahren dieses Standorts durch innenstadtfremde Anlieferer dürfte aufgrund der eingeschränkten Parkmöglichkeiten und der über 40 bequemen nutzbaren Standorte in anderen Stadtgebieten gering einzustufen sein.
4. Unterflurcontainer halten maximale Schalleistungspegel ein, die für leise Glascontainer vorgeschrieben sind (RAL-ZU 21). Die Voraussetzungen für das Umweltzeichen „Der blaue Engel“ sind damit erfüllt.
5. Geringere Geruchsbelastung als bei üblichen Containern vor allen in der warmen Jahreszeit.
6. Die Leerung erfolgt im zwei- bis vierwöchentlichen Rhythmus, wenn man die nächsten Standorte Ziegeltor und Ruoffstraße als Maßstab verwendet. Die Lärmbelastung hielte sich dabei in zeitlich engen Grenzen (Befahrung der Innenstadt für die Müllabfuhr nur bis 9 Uhr) und wäre dabei viel geringer als die Lärmemissionen der Entsorgungsfahrzeuge, die nicht vermieden werden können. Bei der Müllabfuhr werden über einen längeren Zeitraum bei den Leerungsvorgängen zahllose Tonnen gegen das Müllfahrzeug geschlagen. Bei der Leerung der Container gäbe es alle zwei bis vier Wochen vier zeitlich auf einen Zeitraum von 10-15 Minuten eingeschränkte Lärmereignisse.
7. Bei der Wahl eines geeigneten Anbieters für Unterflursysteme könnte man die Einfüllstützen bei Anlässen wie dem Altstadtfest oder Hexennacht sogar im Boden versenken und eine ebene Fläche schaffen.

Die größeren Schwierigkeiten bei der Einrichtung eines solchen Standortes sieht das Sachgebiet Abfallwirtschaft bei der Befahrung durch den Glas-Sattelzug für die Leerung der Container. Länge des Entsorgungsfahrzeuges: 18 Meter, benötigter Kurvenradius: 15 Meter

Amberg, den 30.07.2014

 U. Schold
 Dipl. Ing. (FH)

1. Die Optik der Unterflurcontainer wird nicht als Hindernis gesehen.
2. Ein Standort im Altstadt-Ei Ambergs wird von Seiten der Stadtentwicklung begrüßt. die Lage im Sanierungsgebiet K wird jedoch kritisch gesehen, da der nordwestliche Bereich im Innenhof mit Wohnqualität als ruhiger Ausgleich zur hohen Verkehrs- und Lärmbelastung der ringsum liegenden Straßen konzipiert wurde. Im vorderen Bereich dagegen ist der Abstand der Geländeoberkante zur Decke der Tiefgarage nur ~1m, daher ist ein Einbau in diesem Bereich nicht möglich.
3. Eine Anfahrung mit dem PKW ist an diesem Standort nicht denkbar, an anderen Standorten im Innenstadtbereich jedoch durchaus, um kurze Entsorgungswege auch mit dem Auto zu fördern.
4. Die allgemeine Lärmbelastung eines solchen Stadtortes hielte sich mit Sicherheit in Grenzen—im Sanierungsgebiet K ist jedoch schon durch die Planung der Quartierstriefgarage eine Mehrung des Lärms zu erwarten—die Ruhezone im hinteren Bereich ist daher als Ausgleich notwendig.
5. Die geringe Geruchsbelastung solcher Systeme wird zur Kenntnis genommen.
6. Eine 2-4-wöchige Leerung mit einer Lärmbelastung von etwa 15 min. wäre tragbar, wenn es sich nicht um einen Lärmberuhigten Bereich handeln würde.
7. Eine Versenkbarkeit der Systeme ist in der Altstadt sehr zu begrüßen. So kann eine noch bessere Einfügung des Systems gerade bei Großveranstaltungen gewahrt bleiben und Fehlwürfe vermieden werden.

Wie bereits in der Stellungnahme beschrieben stellt die Länge und damit der Kurvenradius, den das Müllfahrzeug benötigt das K.O.- Kriterium dar. Ein Befahren des rückwärtigen Bereichs wird nicht möglich sein.

Zur Lösung wurde von Seiten des Stadtentwicklungsamtes ein Gesprächstermin vereinbart, eine Unterflurcontainer-Sammelstelle für Glas (weiß, grün, braun) sowie für das DSD soll mittelfristig in der Amberger Altstadt umgesetzt werden. Die Lage im Sanierungsgebiet K ist jedoch nicht geeignet. Eine Alternativlösung könnte in der Umgebung des Stadttheaters umgesetzt werden. Dies wird seitens des Stadtentwicklungsamtes geprüft.

<p>Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen</p>
<p>Referat 3 Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht</p> <p>Amt 3.29 Amberg, 19.08.2014 Ha</p> <p><u>In</u></p> <p><u>Amt 3.2-U</u></p> <p>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 91 Sanierungsgebiet K mit der 80. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Hier naturschutzfachliche Stellungnahme</p> <p>Beim Plangebiet handelt sich laut ABSP „um eine Siedlungsfläche mit sehr starker Wärmebelastung“. Aus diesem Grund sind die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sehr wichtig. Diese können einer noch stärkeren Aufheizung vorbeugen und das Stadtklima verbessern. Allerdings ist der Erfolg umso besser je größer die Bäume und deren Kronen werden. Hierzu fehlen genaue Vorgaben bei den Festsetzungen (z.B. Baum 1. Ordnung, oder genauen Arten).</p> <p>Diese zu pflanzenden Bäume sind auch aufgrund der Baumschutzverordnung notwendig, denn es mussten viele Bäume beim Abriss des Bürgerspitals gefällt werden. Es handelt sich damit bei den festgesetzten Bäume um Ersatzpflanzungen und diese sind verpflichtend. Diese dürfen damit nicht nachträglich bei einer Baugenehmigung aus irgendwelchen Gründen gestrichen werden, weil sie stören oder als nicht notwendig erachtet werden. Die Ausschreibung macht hoffentlich das Sachgebiet Grün, denn dann ist gewährleistet, dass das dafür notwendige Baumsubstrat ausgeschrieben und verwendet wird.</p> <p>Aufgrund der sehr hohen Wärmebelastung wäre es wünschenswert, wenn bei den Neubauten auch Dachbegrünungen vorgeschrieben werden. In gewissen Bereichen lässt sich diese Begrünung sicherlich mit dem Denkmalschutz vereinbaren.</p> <p> Haas</p>	<p>Amt 3.29 Naturschutz</p> <p>Da es sich fast ausschließlich um Bäume im öffentlichen Bereich handelt (21 von 24), wird die Öffentlichen die Ausschreibung über das Sachgebiet Grün erfolgen. Eine sachkundige Auswahl der Bäume und des Substrats sind in unseren Augen gewährleistet. Die Pflanzung der 3 Bäume im Bereich des Grundstücks mit der Flurnummer 639 werden erst bei einer Verlegung der oberirdischen Parkflächen in die Tiefgarage erfolgen und wurden daher nicht genau festgesetzt.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Referat 4 Referat für Jugend, Senioren und Soziales

Der Abwägungsvorschlag erfolgte bereits im Verfahren der Frühzeitigen Beteiligung wie folgt:

Die Einrichtung eines Seniorenbüros bzw. einer Sozialstation wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 07.05.2012 als Einrichtung für das Erdgeschoss im Block B beschlossen.

Die Gestaltung eines familienfreundlichen Wohnkonzepts übersteigt die Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanverfahrens und kann nach § 9 BauGB nicht festgesetzt werden.

Bei der Gestaltung der öffentlichen Fußgängerzone wird versucht werden, Aufenthaltsbereiche und Angebote für alle Generationen zu schaffen. Eine friedvolle, gleichzeitige Nutzung der Einrichtungen kann aber durch die Gestaltung nicht erreicht werden.

REFERAT FÜR JUGEND, SENIOREN
UND SOZIALES



Baureferat

Dr. Harald Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Hallplatz 2, 92224 Amberg
Dr.Harald.Knerer-Brueetting@Amberg.de
Tel. 09421/10-330, Fax: 10-331
Ref. 4 Dr. K/bf
Amberg, 31.01.14

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
Hier: „Sanierungsgebiet K“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugeleitete Planung wird unsererseits grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht des Jugendreferats bitten wir jedoch darauf zu achten, dass, sofern möglich, die dargestellten Wohnungen insbesondere familienfreundlich strukturiert werden und Familien als solche angesprochen werden. Des Weiteren wäre es sinnvoll, hochwertige Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Sofern Gebäude im Eigentum der Stadt verbleiben oder ins Eigentum der Stadt kommen sollten, wäre zudem zu bedenken, ob nicht ein Seniorenbüro o. ä. konzeptionell vorgesehen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Abdruck in Amt 4.1
Abdruck in Amt 4.2
Abdruck in Ref. 4 zum Verbleib

Stadt Amberg - Jugendamt -
Eingang: 03. Feb. 2014
Namenszeichen:

U. J. 2014

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Referat 5.2.1 Sachgebiet Baurecht und Beitragswesen

keine Äußerung

Stellungnahme

Beitragsrechtlich führen diese Grenzen des SAN-Gebietes zu erheblichen Ungerechtigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten, da die öffentlichen Erschließungsanlagen (teilweise) innerhalb des SAN Gebietes liegen und die Grundstücke in „K“ Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB zu entrichten haben, während die außerhalb gelegenen Grundstücke nur dann zu KAG Beiträgen herangezogen werden können, wenn im Einzelfall ein Vorteil für sie entsteht, was in den meisten Fällen bei Mischflächen in der Altstadt nicht möglich ist (siehe Malteserplatz und Fronfestgasse).

Anregungen der Bauverwaltung hierzu blieben jedoch bisher immer ungehört.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Amberg, 24.07.14
Ort, Datum


Unterschrift, Dienstbezeichnung

Strobl, Verw. techn. Wiss.

Die Problematik der Sichtweisen wird auch in Zukunft vorhanden sein. Aus städteplanerischer Sicht ist die Betrachtung von Straßenzügen nur in besonderen Lagen möglich—da hierbei der Einbezug der Hinterlieger schwer möglich ist. Die Betrachtung erfolgt nach Bebauungszusammenhängen, die in den meisten Fällen die Quartiere darstellen, da sie meist auch im Zusammenhang bebaut wurden. Eine Einbindung der Häuser der gegenüberliegenden Straßenseite bedeutet somit auch immer den Betrachtungsriß, da diese Seite ein eigenes Quartier bildet. Die Straße nur bis zur Mitte zu betrachten ist jedoch rechtlich auch nicht möglich. Straßen bilden die Grenzen der Quartiere und können somit nur Bestandteil des Bebauungsplanes sein, oder gänzlich ausgelassen werden. Dies ist jedoch in diesem Fall nicht möglich, da durch den geplanten Bau der Tiefgarage, die Straße und der damit verbundene Lärm eng mit den Planungen verbunden ist. Eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist insbesondere durch die bereits am 25.04.2005 in einer Satzung als Sanierungsgebiet K festgelegte Fläche nicht sinnvoll. Die rechtliche Sinnhaftigkeit der Betrachtung bleibt diskutabel und muss projektbezogen entschieden werden.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Referat 5.2.2 Sachgebiet Bauordnung und Denkmalpflege

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der erhöhten Lärmbelastung wird es, wie in der Stellungnahme erwähnt, leider unumgänglich sein Teilbereiche zu asphaltieren, dies wird jedoch in Zusammenarbeit abgestimmt.

keine Äußerung

Stellungnahme

Stellungnahme Amt 5.2

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde bereits eingeholt.

Aus Sicht der Stadtsanierung ist die Fortführung der Gesamtkonzeption „Gestaltung von Straßen und Plätzen in der Altstadt von Amberg“ aus dem Jahr 1990 grundsätzlich sinnvoll, in begründeten Ausnahmefällen sind jedoch in Teilbereichen auch asphaltierte Flächen denkbar, sofern die Lärmwerte zu einer deutlichen Verschlechterung für die Anwohner führen. Der Einfahrtsbereich vom Kaiser-Ludwig-Ring in die Bahnhofstraße wurde bereits entgegen den Vorgaben der Gesamtkonzeption als asphaltierte Fläche ausgeführt und ist aus gestalterischer Sicht durchaus akzeptabel.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Amberg, 14.08.14
Ort, Datum

52 16-04
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
<p>Referat 5.3 Hochbauamt</p> <p>Zum Baurecht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 - Die Beseitigung des oberirdischen Parkplatzes der Schule kann nur festgelegt und realisiert werden, wenn die Herstellung der Tiefgaragenstellplätze gesichert ist. 2 - Der öffentliche Raum vor dem Erweiterungsgebäude der Schule, Rückgebäude Bahnhofstraße 9, muss entsprechend der Funktion als neuer Haupteingang der Schule gestaltet werden, verkehrssicher, barrierefrei in entsprechender Größe (d.h. eventuell Einschränkung von Einbauten und Sondernutzung). 3 - Zwischen Schulgebäude, nordwestlicher Ausgang, und der Sporthalle muss eine ungehinderte barrierefreie fussläufige Verbindung bestehen. 4 - Das Höhenniveau des Pausenhofes der Schule muss erhalten bleiben, da ebenfalls die Zugänge ins Schulgebäude im Bestand erhalten bleiben. 5 - Die Notausgänge einer Tiefgarage können nur im öffentlichen Bereich sein, nicht im Pausenhof. 6 - Der Neubau des Rückgebäudes Bahnhofstraße 9 (Reichertbau) erfolgt entsprechend dem Bestand zweigeschossig mit Dachgeschoss. Dieses Dachgeschoss ist für die schulische Nutzung unumgänglich (II + D). 7 - Die Gebäudekante Ziegelgasse 5 entlang der Tiefgaragenabfahrt sollte nur wie beim Schulgebäude als Baugrenze definiert werden. Dadurch lässt sich gegebenenfalls die Tiefgaragenabfahrt verändern, als auch im jetzigen Bestand Überbauungen des Schulgrundstücks bestehen. 8 - Das Baufenster der Sporthalle, Spitalgraben 2, sollte im Verhältnis zur Nachbarbebauung ebenfalls eine Dreigeschossigkeit erhalten. 9 - Das Gebäude Bahnhofstraße 5 (Eckert-Gebäude) ist kein Baudenkmal. 10 - Die Baugrenzen für den Verbindungsbau zwischen bestehendem Schulgebäude und Erweiterungsgebäude sind großzügiger zu setzen. 11 - Die Bauweise des Erweiterungsgebäudes, Ostfassade (Anbau an das Nachbargebäude) entspricht nicht den vorgelegten Plänen der Schulbaumaßnahme. Hierauf ist Rücksicht zu nehmen. 12 - Die Grenze der unterschiedlichen Nutzung entspricht im Neubaubereich der Schulbaumaßnahme (Bahnhofstraße 9) nicht der vorgelegten Planung. 13 - Nach unserem Kenntnisstand ist eine Fernwärmeversorgung des Areals seitens der Stadtwerke unwahrscheinlich. 14 - Die drei Pkw-Stellplätze im Schulhof sind nicht Teil des bisherigen Stellplatznachweises sondern zusätzlich. <p>Zum Text:</p> <ol style="list-style-type: none"> 15 - Der Erweiterungsbau der Schule mit Neubau des Gebäudes Bahnhofstraße 9 wird unter Städtebauförderung geführt. Dies ist nicht zutreffend. <p style="text-align: right;">Wiegell </p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Schaffung von etwa 200 Stellplätzen in der Quartiertiefgarage ist ein Ausgleich des Verlustes der oberirdischen Parkplätze möglich. Der Verlagerung von 16 oberirdischen Stellplätzen der Wirtschaftsschule in die Quartiersgarage wurde seitens des Stadtrats am 30.07.2012 beschlossen. Wenn der tatsächliche Bedarf der Wirtschaftsschule feststeht, wird eine entsprechende Beschlusserweiterung angestrebt werden (auch für die 3 Pkw-Stellplätze im Schulhof). Mit dem genannten Beschluss hat der Stadtrat seine grundsätzliche Bereitschaft zur Verlagerung der oberirdischen Stellplätze aufgezeigt. Das Konzept der Aufwertung des Blockinnenbereichs durch eine Fußgängerzone ist nur umsetzbar, wenn alle Stellplätze im Blockinnenbereich in die Quartiers-/Tiefgarage verlagert werden. 2. Die Gestaltung des Eingangsbereichs der Schule kann nach § 9 Baugesetzbuch im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden und obliegt dem Sachaufwandsträger. Es wird empfohlen, den Vorbereich mit dem Umbau und der Sanierung der Schule neu zu gestalten und die Aspekte der Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Die Außenwirkung des neuen Eingangs wird in den Planungen soweit möglich Beachtung finden. 3. Der Bereich zwischen Wirtschaftsschule und der zugehörigen Turnhalle wird als öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fußgängerzone ausgewiesen. Für die öffentliche Fußgängerzone wird ein durchgehend einheitliches Höhenniveau ohne Stufen festgesetzt. Die Gestaltung der Fußgängerzone erfolgt durch eine anschließende Detailplanung durch Stadtentwicklungsamt und Tiefbauamt unter Berücksichtigung der Ziele des 1990 beschlossenen Konzepts für die Gestaltung von Straßen und Plätzen. Das Behindertengleichstellungsgesetz und die DIN 18040 Teil 1 sind bei dieser Planung zu beachten. 4. Das Höhenniveau wurde im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Erst nach Vorlage der Werkplanung zur Quartiersgarage kann das genaue Höhenniveau des Pausenhofs ermittelt werden. 5. Die Rettungswege und Notausgänge aus der Tiefgarage sind Bestandteil der Werkplanung der Tiefgarage und sind nicht Festsetzungsbestandteil des Bebauungsplanverfahrens nach § 9 BauGB. Die Planungen werden sich jedoch auf den öffentlichen Bereich beschränken. 6. Die bestehenden Gebäude wie auch der Reichertbau werden im Bebauungsplan nach dem Bestand festgeschrieben. 7. Die Ziegelgasse ist eine historisch gewachsene geschlossene Straßenrandbebauung. (Vgl. Urkataster Anlage 4 Seite 6). An der Baulinie wird festgehalten um die geschlossene Straßenfront der Privatbauten zu erhalten. Eine Überbauung der Tiefgaragenabfahrt kann nicht ermöglicht werden, da die Maßstäblichkeit des denkmalgeschützten Gebäudes der Wirtschaftsschule erhalten bleiben soll. 8. Einer Dreigeschossigkeit des Gebäudes Spitalgraben 2 kann nicht nachgekommen werde, da an den Nachbargebäuden Fensteröffnungen beeinträchtigt werden würden. 9. Das Zeichen "D" im Gebäude Bahnhofstraße 5 bedeutet nicht den Denkmalschutz für das Gebäude, sondern dass sich an diesem Gebäude denkmalgeschützte Steintafeln befinden / befunden haben. Akten-Nr.:D-3-61-000-13 10. Dem wird nachgekommen. 11. Wird geändert. 12. Wird geändert. 13. Im Bebauungsplan wird die Möglichkeit aufgezeigt. Vgl. Stellungnahme Stadtwerke Seite 17 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><u>Fernwärme:</u></p> <p>Zwecks Erschließung mit Fernwärme-Trasse ggf. durch die Tiefgarage bitten wir um kontinuierliche Beteiligung bei Planungsmaßnahmen.</p> </div> <ol style="list-style-type: none"> 14. Die Information wird zur Kenntnis genommen. 15. Die Fläche der Wirtschaftsschule wird aus dem Plan entfernt. 

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
<p>Referat 5.4 Tiefbauamt</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <input type="checkbox"/> keine Äußerung </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme <p>Das Lärmschutzgutachten basiert auf der Verwendung von Pflaster mit ebener Oberfläche. Nach der RLS 90 weist ein solches Pflaster eine Fugenbreite bis 5mm auf, was mit dem bisher in der Altstadt traditionell verwendeten Granitkleinsteinpflasterbelag nicht möglich wäre. Eine versickerungsoffene Verfugung mit Sand-Splitt-Gemisch ist dann nicht mehr realisierbar. Die Ebenheit der Oberfläche wäre nur noch mit einer vollflächigen Versiegelung mit Fugenfüllstoffen wie PCC-Mörtel zu gewährleisten, was wiederum eine Verlegung auf Beton erfordern würde. Es wird gebeten, nach Möglichkeit die Art des Lärmschutzes so offen zu lassen, so dass alternativ auch Maßnahmen wie Lärmschutzfenster offen bleiben.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: left;"> <p>Amberg, 11. SEP. 2014 Ort, Datum</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p> </div> </div> </div>	

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
---	---

Referat 2.3 Liegenschaftsamt

Stellungnahme

- FlStNr. 648/5 und 648, Gem. Abg sind nicht im Eigentum der Stadt Amberg (Eigentümergeb. u. Schleicher Sebastian)
- Erwerbe aus diesem Grundbesitz bezüglich der Verbindung zur Kasernstraße sind aufgrund der „Vorgeschichte“ als sehr schwierig zu beurteilen. Hier liegen die erforderlichen Stellplätze für das Anwesen Kasernstr. 4.
- Das zusätzlich vorgesehene zweigeschossige Baurecht mit privater Grünfläche auf FlStNr. 648/5, Gem. Abg liegt auf der Feuerwehrezufahrt
- FlStNr. 648/7, Gem. Abg ist im Besitz der Stadt Amberg > Eigentumsumschreibung auf die Stadt war bis dato mangels Freigabe Besitzer FlStNr. 648/3, Gem. Abg = Kasernstr. 4a, nicht möglich.
- FlStNr. 593, Gem. Abg ist ebenfalls nicht im Eigentum der Stadt Amberg. Ein freihändiger Grunderwerb ist nicht möglich- H. Dr. Urbanek ist nicht gesprächsbereit > Enteignung
- FlStNr. 645, Gem. Abg ist derzeit gewidmeter Straßengrund; die Ausweisung und „Zuordnung“ zu FlStNr. 635/1, Gem. Abg (Kino Würz) ist hinsichtlich der weiteren „Kino-Nutzung“ durchaus sinnvoll, jedoch ist ein Verkauf zum Bodenrichtwert an Kino Würz wohl nicht umsetzbar > es verbleibt eine städtische Privatfläche (Unterhalt u. Verkehrssicherungspflicht)
- Die bestehende Trafostation auf Teilfläche FlStNr. 635, Gem. Abg ist zum Verkauf an Stadtwerke Versorgungs GmbH vorgesehen; der Bestand von Versorgungsleitungen und die neu zu verlegenden Versorgungsleitungen sind grundbuchrechtlich zu sichern, soweit sie in Privatgrundstücken verlegt sind/werden.
- Baufenster Gebäude 2b und 2c müssen „ordentlichen“ Umgriff erhalten (wie Kino Würz) > Verkauf an Investor erfolgt nach Baufenstergröße; hier sollte auch die Ausweisung von privaten Grünflächen oder „braunen Flächen“ erfolgen > Auflockerung des gesamten Areals (siehe Diskussion zum Multifunktionsplatz mit nachträglicher „Begrünung“); Treppenanlagen, Kellerschächte, Fahrradständer, Briefkästen, Werbeständer/Werbeaufsteller u.ä. liegen dann auf Privatgrundstück und nicht auf öffentlich gewidmeten Flächen

Die erneut eingegangene Stellungnahme wurde im Verfahren bereits wie folgt abgewogen:

- Die Eigentumsverhältnisse der Flurnr. 648/5 und 648 sind bekannt. Der Bebauungsplan zeigt in diesem Abschnitt die aus städtebaulicher Sicht langfristig anzustrebende Situation auf.
- Durch den Bau der Quartierstiefgarage kann eine Verlagerung der oberirdischen Stellflächen auch hier begünstigt werden. Von der geplanten Bebauungsmöglichkeit wurde Abstand genommen. An der geplanten Fußwegeverbindung wird aber weiterhin festgehalten, da sie eine spürbare Verbesserung für die Verkehrssicherheit für die Fußgänger in der Kasernstraße darstellt.
- Die Feuerwehranfahrtszone für die städtische Turnhalle und die weiteren Gebäudeeinheiten kann aus der Sicht der Feuerwehr Amberg nach dem Bau der Quartiersgarage und dem Ausbau der Fußgängerzone über die Bahnhofstraße erfolgen.
- Der Hinweis zu Flurnr. 648/7 wurde in der aktuellen Fassung des Bebauungsplans berücksichtigt und eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
- Auf der 9 m² großen Teilfläche des Flurstücks Nr. 593 ist die favorisierte Zielvorstellung des Bebauungsplans zur Verbesserung der schwierigen Verkehrssituation der Einmündung Spitalgraben/Kasernstraße dargestellt.
- Die Anregung zur Sicherung der Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit dem Bau der Quartiersgarage findet sich in den Hinweisen im Bebauungsplan wieder.
- Der Hinweis bezüglich des „ordentlichen“ privaten Umgriffs für die neuen Gebäudeeinheiten und für die Kinonutzung wurde in die geänderte Fassung des Bebauungsplans aufgenommen.

Abg 17.2.2014
 Ort, Datum


 Stadtverwaltung Amberg
 - Liegenschaftsamt -
 92224 Amberg
 Unterschrift, Dienstbezeichnung

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
<p>Stadtjugendring Amberg</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> keine Äußerung </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Stellungnahme </div> <p>Stellungnahme zur Bauleitplanung</p> <p>Der Stadtjugendring Amberg begrüßt die Neugestaltung des Bürgerspital-Areals und bewertet insbesondere die gemischte Nutzung durch Einzelhandel, Wohnen und betreutes Wohnen, Gastronomie und Kino als sehr positiv. Dringend weisen wir darauf hin, dass eine Neugestaltung auch Räume und Aufenthaltsmöglichkeiten für die Amberger Jugendlichen beinhalten sollte. Der Bedarf danach wurde auf der Amberger Jugendversammlung im Jahr 2012 bereits sehr deutlich artikuliert. Derzeit gibt es in der Innenstadt keine Möglichkeit für Jugendliche -ohne Konsumzwang in Gaststätten- Wartezeiten zu überbrücken oder sich mit Freunden zu treffen. Die Lage dieses Areals zwischen Bahnhof und Fußgängerzone bietet die nun die einmalige Chance, Jugendlichen ein in der Innenstadt noch fehlendes Angebot zu unterbreiten, genau dort, wo sie sich aufgrund ihres Schulwegs oder in der Freizeit aufhalten. Der Stadtjugendring Amberg bittet daher nachdrücklich um die Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen bei der Neugestaltung des Areals, Das Signal, an zentraler Stelle einen Aufenthaltsort für Jugendliche zu schaffen, stärkt weiterhin die Wahrnehmung Ambergs als kinder- und jugendfreundliche Stadt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: left;"> <p>Amberg 23.7.14 Ort, Datum</p> </div> <div style="text-align: right;"> <p>Stadtjugendring Amberg Bruno-Hofer-Straße 8 92224 Amberg Telefon 0 98 21 8 88 41 Fax 0 98 21 8 88 10</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i> Unterschrift, Dienstbezeichnung</p> </div> </div>	<p>Der Hinweis wurde in der ersten Beteiligung und wird in dieser zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die detaillierte Gestaltung der Fußgängerzone übersteigt die Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanverfahrens und kann nach § 9 BauGB nicht festgesetzt werden. Bei der Gestaltung der öffentlichen Fußgängerzone wird versucht werden, Aufenthaltsbereiche und Angebote für alle Generationen zu schaffen.</p> <p>Die Planung der Fußgängerzone wird durch das Stadtentwicklungsamt und das Tiefbauamt erfolgen, der Stadtjugendring Amberg sowie das Referat für Jugend, Senioren und Soziales werden jedoch gerne zu den diesbezüglichen Besprechungen im Vorfeld der Planung eingeladen, um die Belange aller Bewohnergruppen mit zu berücksichtigen.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Stadtwerke Amberg

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und weitergegeben.

Stellungnahme

Strom:

Keine weiteren Erkenntnisse die über unsere Stellungnahme vom 27.02.2014 hinausgehen.

Fernwärme:

Zwecks Erschließung mit Fernwärme-Trasse ggf. durch die Tiefgarage bitten wir um kontinuierliche Beteiligung bei Planungsmaßnahmen.

Gas/Wasser:

Im gesamten „Sanierungsgebiet K“ sind zahlreiche Gas- und Wasserleitungen (Hausanschlüsse und Versorgungsleitungen) verlegt. Sollten im Zuge der Ausbaumaßnahme Verlegungen, Ergänzungen oder Sicherungen der Gas- und Wasserleitungen notwendig werden, ist dies vorab mit den Stadtwerken abzustimmen. Eventuell anfallende Kosten für die Sicherung und Verlegung der Leitungen hat der Verursacher zu tragen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Netze & Erzeugung


ppa. Josef Siegert
- Technischer Leiter -

Amberg, 29.07.2014/Solter

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Wasserwirtschaftsamt Weiden

In der Begründung (Anlage 4 Seite 6) ist es wie folgt festgehalten:

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung;
Amberg 91 "Sanierungsgebiet K"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Amberg führt im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Amberg 91 „Sanierungsgebiet K“ die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durch. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat sich zuletzt mit Schreiben vom 18.02.2014 geäußert. Unsere darin gegebenen Hinweise wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Laut dem Bebauungsplanentwurf sind im Gebiet ausreichend dimensionierte Mischwasserkanäle in teilweise sanierungsbedürftigen Zustand vorhanden. Im Spitalgraben ist jedoch historisch bedingt ein zu kleines Trennsystem vorhanden, bei dem kurzfristig ein Handlungsbedarf gesehen wird. Wir gehen davon aus, dass die Sanierung der Kanäle im Zuge der Baumaßnahmen erfolgt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Weiß

Entwässerung, Ver- und Entsorgung

Im Gebiet sind ausreichend dimensionierte Mischwasserkanäle in teilweise sanierungsbedürftigen Zustand vorhanden. Im Spitalgraben ist jedoch historisch bedingt ein zu kleines Trennsystem vorhanden, bei dem kurzfristig ein Handlungsbedarf gesehen wird.

Kreisverwaltungsreferat Amberg



Standort
Gabelsbergerstraße 2
92637 Weiden i. d. OPf.
Telefon / Telefax
+49 961 304-499
+49 961 304-400

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-wen.bayern.de
www.wwa-wen.bayern.de

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Die DT-Netzproduktion, die Gewerbebau, das Referat 6, das Vermessungsamt Amberg, die Firma Pledoc sowie die Polizei Inspektion Amberg haben in Ihren jeweiligen Rückmeldungen keine Anregungen eingebracht.

Vom Bund Naturschutz, der Deutschen Post Bauen GmbH, der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Sachgebiet 5.1.2, dem Stadtverband für Sport, dem Zweckverband für Nahverkehr Amberg und dem Amt für Katastrophenschutz liegen keine Stellungnahmen vor.